



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

nachrichtlich – ausschließlich per E-Mail –an:
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,
übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

Bearbeitet von
Herr Paul

E-Mail
norbert.paul@mw.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Logistik und Mobilität – Außenstelle
Hannover
m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidiensstellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Bundesministerium für Verkehr und
die Obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
30055-Verkehrsverbot an
Sonn- und gesetzlichen
Feiertagen

Durchwahl 0511 120-
7848

Hannover
07.08.2026

Allgemeine Ausnahmegenehmigung

- vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-
Ordnung und
- Samstagsfahrverbot gemäß § 1 Ferienreiseverordnung

aufgrund des Niedrigwassers

(Allgemeinverfügung – § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
i.V.m § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der trockenen Wettersituation werden teils extreme Niedrigwasserstände in den
deutschen Binnenschifffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des
Extremjahres 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische
Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die
Binnenschifffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der
Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise)
Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich.

Um die betroffenen Branchen in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihren Aufgaben weiterhin
bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft
sicherzustellen, wird auf Bitten des Bundesministeriums für Verkehr folgende Regelung
getroffen:

Für die Zeit vom 07.08.2026 bis einschließlich 31.08.2026 wird hiermit eine

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 und 4 StVO für das Gebiet des
Landes Niedersachsen**

und eine

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Verordnung zur Erleichterung des
Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom Samstagsfahrverbot
nach § 1 Ferienreiseverordnung für das Gebiet des Landes Niedersachsen**

erteilt für die geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderungen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen, die Ersatzverkehre sind, die aus dem Niedrigwasser resultieren.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Die getroffene Ausnahmeregelung gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Paul
(Das Schreiben wurde elektronisch erstellt)